

**Satzung des
Christlichen Vereins Junger Menschen Adlerbrücke e.V.,
in Wuppertal-Barmen**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1836 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Adlerbrücke e.V.“ Er ist hervorgegangen aus den ehemaligen Jungmännervereinen Gemarke I und Unterbarmen I. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

§ 2 Grundlage, Zweck und Aufgaben

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer von 1855 (Pariser Basis) mit Zusatzerklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzerklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

2. Der Verein übernimmt die Zusatzerklärung des CVJM Gesamtverbandes mit folgendem Wortlaut:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

3. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.
4. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine

Mitglieder.

5. Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen durch
 - a) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) Jugendhilfe, Beratung und Betreuung junger Menschen in allen Lebenslagen,
 - c) sein Bildungsprogramm mit Vorträgen, Seminaren und Gesprächskreisen,
 - d) Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
 - e) soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
 - g) Zusammenarbeit mit anderen CVJM in Westbund und AG der CVJM, Förderung des CVJM-Weltdienstes.

Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Etwaige Überschüsse der Betriebe dürfen nur zur Förderung der vorgenannten Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 vergütet werden.
6. Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
7. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Eingeschriebene Mitglieder

1. Wer Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 anerkennt, kann nach Vollendung des 14. Lebensjahres eingeschriebenes Mitglied werden. Die

Anmeldung zur eingeschriebenen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 8).

3. Jedes eingeschriebene Mitglied zahlt einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es gegen die Grundlage des Vereins oder diese Satzung verstößt.

§ 5 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Vorstand zu Tätigen Mitgliedern berufen werden, wenn

- sie schriftlich erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen und
- sie die Voraussetzung zur Tätigen Mitgliedschaft erfüllen und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit jedes Jahr nach Aufforderung des Vorstandes schriftlich erneuern.

2. Nur Tätige Mitglieder sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

3. Die tätige Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des tätigen Mitgliedes an den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann auch vom Vorstand entzogen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

4. Die tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des/der Vorsitzenden oder seines/r Beauftragten.

Zu den Aufgaben dieser Versammlung gehören:

- a. geistliche Besinnung und Zurüstung,
- b. Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit sowie
- c. Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Hauptversammlung.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Wer die Arbeit des Vereins insbesondere durch finanzielle Beiträge unterstützen möchte, ohne eingeschriebenes Mitglied zu werden, kann förderndes Mitglied werden.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr ruft der Vorstand (§ 8) die Mitglieder (§ 4) zu einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Darüber hinaus muss eine Hauptversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zu einer Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Anzeiger und / oder öffentlichen Aushang im Vereinshaus erfolgen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Tätigen Mitglieder (§ 5) anwesend ist; eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 7.3 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist auf die vorstehende Satzungsbestimmung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse (§ 7.5) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
5. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der bzw. die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsberichtes und des Haushaltsplanes (§ 8)
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes (§ 9)
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder (§§ 8 und 11)
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 9)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4)
 - h) Benennung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 5.4).
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Für Hauptversammlungen anlässlich von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung gelten § 14 bzw. § 15.
8. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren gewählten Mitgliedern sowie dem/der leitenden Sekretär/in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sollte der Fall eintreten, dass es zeitweise nur ein gewähltes Vorstandsmitglied gibt, ist dieses allein vertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Wählbar sind alle Tätigen Mitglieder mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Sollte dies notwendig werden, den gesamten Vorstand neu zu wählen, so wird das Drittel, das zuerst ausscheiden wird, durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
4. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die zur Geschäftsführung ansonsten notwendigen Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, dass die in § 2 angegebenen Ziele und Aufgaben verwirklicht werden.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
- b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
- c) Berufung und Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiter
- d) Entscheidung in allen Personalangelegenheiten
- e) Berufung und Absetzung von Tätigen Mitglieder
- f) Berufung und Begleitung von Gruppenleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- g) Aufnahme und Ausschluss von eingeschriebenen Mitgliedern
- h) Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge u.s.w.
- i) Führung der laufenden Finanzgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens
- j) Anfertigung des jährlichen Rechnungsberichtes und Aufstellung eines Haushaltsplanes
- k) Einberufung und Leitung von Hauptversammlungen und Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

6. Der Vorstand kann Arbeitskreise berufen, die ihn in seiner Aufgabenerfüllung unterstützen sollen. In Arbeitskreisen muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

7. Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt jährlich aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung und der sonstigen finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu haben die Rechnungsprüfer das Recht, in alle die Finanzgeschäfte des Vereins betreffenden Unterlagen Einblick zu nehmen.

3. Über die Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der ordentlichen Hauptversammlung Bericht (§ 7).

§ 10 Der Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Mitarbeitern der jeweiligen Arbeitsbereiche. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst wöchentlich zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet, zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben des Dienstes.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen / Beurkundung von Beschlüssen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn, die Mehrheit spricht sich für eine geheime Durchführung aus.

3. Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (§§ 7 und 8) und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in und dem/der Schriftführer/in der entsprechenden Gremien zu unterzeichnen ist.

§ 12 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Sitz Kassel. Mitglieder oder beauftragte Vertreter des Vorstandes des CVJM Westbundes und der AG Deutschlands haben das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
2. Der CVJM-Westbund und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund des CVJM zugeordnet.
3. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM Westbundes einem Kreisverband des CVJM Westbundes zugeteilt und ist durch diesen im Stadtjugendring der Stadt Wuppertal vertreten.

§ 13 Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM, Kassel, verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
2. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der vorgenannten Schiedsordnung unterwerfen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur im Rahmen einer hierfür einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tätigen Mitglieder (§ 5) anwesend ist.
2. Mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen einer Satzungsänderung zustimmen.
3. Die Grundlage des Vereins (§ 2.1) und die Regelungen zur Auflösung des Vereins (§ 15) können nicht geändert werden.
4. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Beratung mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands und der Zustimmung durch den Vorstand des CVJM Westbundes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer hierfür einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der tätigen Mitglieder (§ 5) anwesend sind.
2. Mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen einer Vereinsauflösung zustimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Westbund e. V. oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM, Kassel. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke - möglichst in Wuppertal-Barmen – zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister ist diese Satzung rechtskräftig.